

- 1) Die Frage, ob und in wie ferne die Anstellung eigener Beamten für die Versorgung der Comptabilitäts-Geschäfte der Landgerichte den Interessen des öffentlichen Dienstes zusage, und mit den bestehenden Einrichtungen vereinbar sey, ist schon zu wiederholtenmalen reifer und umfassender Prüfung unterstellt worden. Das Ergebnis dieser Prüfung aber hat jederzeit zur vereinigten Beantwortung der angetragten Frage geführt.

Wir können Uns daher bei dem Mangel neuer Gründe nicht veranlaßt finden, auf diesen bereits erschöpfend verhandelten Gegenstand zurückzukommen.

- 2) Nach den gesammelten Erfahrungen ist von der weitern Verbreitung der Criminal-Kommissionen wobei eine Erleichterung der Landgerichte im Allgemeinen wegen der aus der Führung der General-Untersuchungen, dann der Erledigung der Ersuchsschreiben in allen Verbrechen- und Vergehens-Fällen, sowie aus der Führung der Haupt-Untersuchungen bei Vergehen nach wie vor einem jeden Landgerichte erwachsenden und bezüglich der Ersuchsschreiben, sohan noch um ein beträchtliches sich mehrenden Geschäftslast, noch auch eine Milderung der Untersuchungen wegen des mit der unermüdlichen Berieselung der Ersuchsschreiben verbundenen Zeiverlustes zu erwarten.

Wir können Uns daher um so weniger bedrogen finden, dem dießfalls gestellten Antrage zu entsprechen, als die Organisation der Untersuchungs-Behörden mit der von Unseren Ständen gleichfalls gewünschten Revision des bestehenden Strafgesetzbuches im engen Zusammenhange steht,

und der vorgesezte Zweck wohl nur durch diese Revision zu erreichen ist.

§. 29.

Die Anträge, welche Unserer Stände mit den bezüglich der Erhöhung des Etats für Erziehung und Bildung gestellt, in Verbindung gebracht, haben Wir vor, in reife Erwägung zu nehmen, und nach dem Befunde bei der Verteilung des eventuell bewilligten außerordentlichen Zuschusses und innerhalb der Grenzen desselben, so wie bei den sonstigen etwa zu treffenden administrativen Anordnungen geeignet zu berücksichtigen.

§. 30.

Die von den Ständen beantragte Ausscheldung des außerordentlichen Zuschusses von 140,000 fl. des Jahres, welche Wir eventuell auf Rechnung etwaiger Mehreinnahmen in der V. Finanzperiode für Landbauten und Heilkräuter bewilligt haben, wird nach näherer Ermittlung des Bedarfs eines jeden der genannten beiden Zwecke erfolgen.

§. 31.

Der Antrag der Stände, — es möge der allgemeine Netto-Averfal-Zuschuß der Staatskasse an die 7 ältern Kreise zur ausreichenden Deckung der etablierten Lasten derselben um 234,062 fl. erhöht werden — ist auf eine Auslegung des Ausschreibungs-Gezezes vom 17. November 1837 gestützt, welche Wir als gegründet anerkennen nicht vermögen. Wir können Uns daher auch, da die Staatskasse durch den in das Budget der Centralfonds eingestellten Netto-Averfal-Zuschuß ihrer aus jenem Gezeze entsprungenen Verbindlichkeiten volles Genüge leistet, zu einer Erhöhung desselben um so weniger veranlaßt finden, als den beteiligten Kreisfonds durch die fortdauernde Ueberweisung der schon nach dem Finanz-Gezeze vom 28. De-